

allein der Haus-Vater selbst / mit denen Seinen / Söhnen und Töchtern / Knechten und Mägden / sondern es wurden auch Leviten / die in ihren Städten unter ihnen wohnten / imgleichen andere gute Freunde / wie auch **Wittwen und Waisen** mit dazu geladen / da sie sich denn fröhlich und lustig im Herrn machten / und diesen andern Zehenden mit freuden verzehrten. Wäre diesem also / wie ich denn solches zu verwerffen keine Ursache finde / absonderlich da Deutr. XVI, 11. ein Spruch gefunden wird / so deutlich zu erkennen giebet / daß auch Wittwen und Waisen von denen Fest-Gastereyen participieret / so hätte man hieselbst ein klahres Zeugniß / wie man Wittwen und Waisen / durch die Zehenden des A. T. versorget. Allein ich komme meinem Haupt-Zweck näher / und da ich im Anfang dieses S. bemercket / wie ein besonderer Zehenden des dritten Jahrs / zum Unterhalt derer Wittwen und Waisen colligieret / so fragets sich nunmehr: Ob dieser Zehenden des dritten Jahrs / sey ein besonderer Zehenden gewesen / von denen beyden erstern unterschieden? Und: Ob im dritten Jahr ausser denen beyden erstern vorhin angeführten Zehenden / noch ein dritter besonderer Zehende von denen Israeliten gegeben worden? Der in denen Jüdischen antiquitäten wohl erfahrene Joseph. de Voisin, in seinen Obs. in procem. pug. fidei p. m. 36. lat. b. vermeynet es wäre im dritten Jahr nicht die gewöhnliche andere Zehende gegeben / sondern anstatt derselben hätte man eine andere Zehende so man die Armen-Zehende genandt / gegeben: führet auch zu dem Ende an R. Mosen in summa Talmud tract. de bonis pauperum Cap. 6. dessen worte verdeutschet also lauten: Aber in dem dritten / und sechsten Jahr vor dem Hall-Jahr / wenn die erste Zehende hinweggenommen / so wird von dem übrigen eine andere Zehende genommen / welche denen Armen gegeben wird. Denn in diesem Jahr ist keine andere Zehende / sondern nur die Zehende derer Armen. Welcher Meinung auch unterschiedliche andere beypflichten: vid. Goodwin. Mos. & Aaron. It. Seldenus de J. N. & G. Lib. 6. Grot. in Comm. ad Deutr. XIV. 29. Indessen deucht mir / daß diejenigen mehr Grund haben / so davor halten / daß alle drey Jahr drey Zehenden haben müssen